



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Christian Flisek, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

Haushaltsplan 2019/2020;

hier: Gerichte und Staatsanwaltschaften: Zusätzliche Stellen zur Behebung des Personalfehlbestands an den Gerichten und Staatsanwaltschaften beim richterlichen und staatsanwaltschaftlichen sowie nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Personal (Kap. 04 04 Tit. 422 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Doppelhaushalt 2019/2020 werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 im Stellenplan des Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) im Tit. 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte) folgende neue Planstellen ausgebracht:

- 10 Planstellen der BesGr. R 1 (Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten) zum 1. Oktober 2019 und weitere fünf Planstellen der BesGr. R 1 (Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten) zum 1. Januar 2020.
- 5 Planstellen der BesGr. R 1 (Staatsanwälte, Staatsanwältinnen) zum 1. Oktober 2019 und weitere zehn Planstellen der BesGr. R 1 (Staatsanwälte, Staatsanwältinnen) zum 1. Januar 2020.
- 15 Planstellen der BesGr. A 9 (Rechtspflegeinspektoren, Rechtspflegeinspektorinnen) zum 1. Oktober 2019 und weitere fünfzehn Planstellen der BesGr. A 9 (Rechtspflegeinspektoren, Rechtspflegeinspektorinnen) zum 1. Januar 2020.
- 10 Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) zum 1. Oktober 2019 und weitere zehn Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) zum 1. Januar 2020 für die Bewährungshilfe.
- 10 Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) zum 1. Oktober 2019 und weitere zehn Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) zum 1. Januar 2020 für die Gerichtshilfe.
- 15 Planstellen der BesGr. A 8 (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherinnen) zum 1. Oktober 2019 und weitere fünfzehn Planstellen der der BesGr. A 8 (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherinnen) zum 1. Januar 2020.
- 20 Planstellen der BesGr. A 6 (Justizsekretäre, Justizsekretärinnen) zum 1. Oktober 2019 und weitere zwanzig Planstellen der BesGr. A 6 (Justizsekretäre, Justizsekretärinnen) zum 1. Oktober 2020.
- 15 Planstellen der BesGr. A 4 (Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterinnen) zum 1. Oktober 2019 und weitere fünfzehn Planstellen der BesGr. A 4 (Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterinnen) zum 1. Oktober 2020.

Der Stellenplan des Haushaltsjahres 2019 und der Stellenplan des Haushaltsjahres 2020 werden entsprechend angepasst.

Zur Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen wird im Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten und (Richter)) im Haushaltsjahr 2019 der Ansatz von 537.647,1 Tsd. Euro um 1.112,8 Tsd. Euro auf 538.759,9 Tsd. Euro und wird im Haushaltsjahr 2020 der Ansatz von 550.090,6 Tsd. Euro um 9.100,0 Tsd. Euro auf 559.190,6 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Rein statistisch gesehen führt bereits die Zunahme der Bevölkerung in Bayern zu einem Anstieg von Eingängen und Verfahren bei der bayerischen Justiz und in Folge dessen zu einem Mehrbedarf an Personal, will die bayerische Justiz auch in Zukunft bestmöglich handlungsfähig sein. Jede bzw. jeder einzelne Rechtssuchende hat Anspruch auf eine bestmöglich arbeitende bayerische Justiz. Diesem Anspruch gerecht zu werden, ist eine der wichtigsten Kernaufgaben des bayerischen Haushaltsgesetzgebers.

In Umsetzung des „Paktes für den Rechtsstaat“ haben sich Bund und die Länder darauf geeinigt, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz zu verbessern. So erhöht der Bund im Zeitraum 2018/2019 die Anzahl der Stellen beim Generalbundesanwalt um 71 (30,4 Prozent). Er schafft darüber hinaus beim Bundesgerichtshof 24 neue Stellen für einen Zivilsenat in Karlsruhe und einen Strafsenat in Leipzig sowie jeweils eine Planstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht. Im Rahmen ihrer Personalhoheit werden die Länder im Justizbereich im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen.

Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (15 neue Planstellen für Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten (BesGr. R 1) und 15 neue Planstellen für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen (BesGr. R 1)):

Obwohl seit dem Jahr 2015 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 230 neue Stellen für Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte geschaffen worden sind und die neuen Stellen zu einer Verbesserung der Personalsituation beim richterlichen und staatsanwaltlichen Personal beigetragen haben, fehlen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Richter/Richterinnen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen. Der Fehlbestand wurde kürzlich seitens des Staatsministeriums der Justiz mit 195 Stellen für Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und 36 Stellen für Strafrichter/Strafrichterinnen angegeben. Der Bayerische Richterverein, der seit Jahren eine deutliche Personalstellenmehrung für Richter/Richterinnen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen fordert, fasst in einem Papier die wichtigsten Gründe hierfür wie folgt zusammen:

Haftentlassung wegen zu langer Verfahrensdauer: Es würden Haftentlassungen auch gefährlicher Beschuldigter als Folge überlanger Verfahrensdauer selbst dann drohen, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht so zügig wie möglich gearbeitet hätten. Jede Strafkammer könne aus tatsächlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Verfahren verhandeln. Hinzu komme, dass die Medien ihren Fokus verstärkt auf vermeintliche Justizskandale gerichtet hätten, wodurch sich der Trend verstärkte, Einzelfälle nicht mehr als mehr oder weniger hinnehmbare Probleme der Justiz zu betrachten, sondern zu einem Politik- und Systemversagen hochzustilisieren.

Vermeidbare Verzögerungen: Bürger wie Unternehmen müssten Verzögerungen beim Rechtsschutz hinnehmen, die eigentlich vermieden werden könnten. Hierbei entstehende Unzufriedenheit mündeten immer häufiger in Staatsverdrossenheit, die mittels sozialer Medien einen großen Verbreitungs- und Vernetzungsgrad erreicht.

Beeinträchtigung des Rechts- und Justizstandorts Bayern: Es würden negative Folgen für den Rechts- und Justizstandort Bayern eintreten. Erhebungen bei international agierenden Unternehmen hätten ergeben, dass Rechtssicherheit, Integrität und Effektivität der Justiz ein maßgeblicher Faktor bei Standortentscheidungen sei. Insbesondere die

mittelständischen Unternehmen würden über eine zu lange Verfahrensdauer klagen. Besonders bedeutsam sei für Unternehmen die Zivilverfahren mit höheren Streitwerten. Die relevante statistische Kennzahl, die Verfahrensdauer der landgerichtlichen Verfahren, die mit einem streitigen Urteil enden, weise ein stetiges Ansteigen auf. Habe im Jahr 2000 ein landgerichtliches Zivilverfahren, das mit streitigem Urteil ende, insgesamt durchschnittlich noch 10,7 Monate, mit Berufung zum Oberlandesgericht 23,0 Monate gedauert, seien es im Jahr 2015 schon 19,4 bzw. 30,1 Monate gewesen.

Spezialisierung und Stärkung des Kammerprinzips: Zu Recht werde gefordert, dass in Spezialmateriaien, wie etwa Bau- oder Bankensachen, noch intensiver eine Spezialisierung auf richterlicher Seite erfolgen sollte, um die Effektivität der Verfahrensführung zu steigern. Die hierfür nötige und auch vom Bayerischen Richterverein unterstützte Stärkung des Kammerprinzips an den Landgerichten erfordere mehr Personal.

Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Arbeit der Justiz erfolge im Fokus medialer Wahrnehmung. Veränderte journalistische Arbeitsbedingungen, insbesondere die Vielfältigkeit und Beschleunigung der Veröffentlichungswege, stellten auch die Pressesprecher der Justiz vor immense Herausforderungen bei der Erfüllung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs. Gegenstand der medialen Berichterstattung seien selten die Leistungen der Justiz für das Gemeinwohl, sondern überproportional häufig vermeintliches Justizversagen, wodurch ein vielfach negatives Bild geprägt werde. Die Justiz müsse daher das Heft des Handelns in die eigene Hand nehmen und ihre Arbeit der Öffentlichkeit besser erklären, als dies in der Vergangenheit geschehen sei. Dies erfordere eine verstärkte, auch proaktive Pressearbeit. Die neuen Presserichtlinien des Staatsministeriums der Justiz würden dies vorsehen und empfehlen, Pressesprecher von richterlichen Aufgaben zumindest teilweise freizustellen. Hierbei handele es sich aber lediglich um die mindestens erforderlichen Entlastungen. Aber selbst die hierfür anfallenden zehn zusätzlichen Stellen stünden nicht zur Verfügung. Hinzu kämen die Pressesprecher auf OLG-Ebene und bei den Staatsanwaltschaften. Für die nötige und gewünschte Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit würden laut Aussage des Bayerischen Richtervereins insgesamt mindestens 25 Stellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften benötigt.

Neue Herausforderungen: Die Gerichte und Staatsanwaltschaften stünden vor neuen Herausforderungen, die ohne Personalmehrungen nicht bewältigt werden könnten. Die Kapazitäten zur Bekämpfung der Cyberkriminalität müssten weiter ausgebaut werden. Ebenso müssen die im Doppelhaushalt 2017/2018 neu geschaffenen Planstellen für Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten für Extremismusbekämpfung und für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen für Extremismusbekämpfung und für die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen aufgestockt werden.

Der Zuzug von Geflüchteten im Jahr 2015 habe die Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenfalls vor große Herausforderungen gestellt, für die der Personalkörper nicht ausreichend ausgelegt gewesen war. So hätten Vormundschaftsverfahren für unbegleitete Minderjährige geführt werden und Staatsanwaltschaften und Strafgerichte hätten den Anstieg von Schleusungen bewältigen müssen. Ausländerrechtliche Verfahren seien zu registrieren gewesen, denn jede oder jeder über einen sicheren Drittstaat eingereiste Geflüchtete begehe nach dem Gesetz eine Straftat. Sonstige strafrechtliche Verfahren, etwa wegen der Verletzung von Auflagen oder räumlichen Verstößen, seien gefolgt. Auch wenn die Geflüchtetenzahlen zurückgegangen seien, bliebe ein Personalmehrbedarf beim richterlichen und staatsanwaltlichen Personal bestehen. Daher müssten die im Rahmen des Sonderprogramms „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ beim Nachtragshaushalt 2016 neu ausgebrachten 30 Planstellen der BesGr R 1 für Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten und 20 Planstellen für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit dauerhaft erhalten bleiben. Für 57 Stellen der BesGr R1 sowie den entsprechenden Personalmitteln ist „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2019/2020“ vermerkt. Über sie darf mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2021 nicht mehr verfügt werden.

**Rechtspflegerdienst
(30 neue Planstellen für Rechtspflegeinspektoren, Rechtspflegeinspektorinnen
(BesGr. A 9)):**

Der Verband der Bayerischen Rechtspfleger gibt in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2019/2020 den Fehlbestand an Rechtspflegern, Rechtspflegerinnen mit 147 Stellen an. Hinzu kämen neue erhebliche und umfangreiche Aufgaben für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten, so z. B. durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017, das seit dem 1. Juli 2017 in Kraft ist. Dadurch hätten die Rechtspfleger an den Staatsanwaltschaften und an den Amtsgerichten neue Aufgaben bekommen. Der Mehraufwand allein bei den Staatsanwaltschaften im Bereich der Vermögensabschöpfung, einem wichtigen Element der Verbrechensbekämpfung und des Opferschutzes, deren Erträge in vielen Fällen der Staatskasse zugutekämen, wird vom Rechtspflegerverband bayernweit auf mindestens 50 Arbeitskraftanteile geschätzt.

Ebenso habe das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, das zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, und das den Schutz von Kindern in Kliniken und Einrichtungen verbessert, zu einem Aufgabenzuwachs bei den Rechtspflegern geführt, denn die Vergütung der zu bestellenden Verfahrenspfleger falle in den Zuständigkeitsbereich der Rechtspfleger.

Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akte und des Datenbankgrundbuchs seien personalintensive Projekte die dem Rechts- und Justizstandort Bayern dienen. Die rasche Umstellung und Einführung werde nur mit zusätzlichem Personal im Rechtspflegerbereich gelingen.

Zur Vorbereitung des elektronischen Datenbankgrundbuchs müssten problematische Grundbuchblätter mit großem Personalaufwand umgeschrieben werden, um eine spätere Datenmigration zu ermöglichen. Zusätzlich werde bei erfolgter Umschreibung ein Migrationsaufwand von durchschnittlich mindestens 15 Minuten je Grundbuchblatt anfallen. Betroffen seien bayernweit 5,5 Mio. Grundbuchblätter, die insgesamt ca. 1,4 Mio. Stunden in Anspruch nehmen würden.

Ohne mehr Rechtspfleger sei auch ein funktionierendes und vor allem schnelles Grundbuchverfahren (z. B. bei der Eintragung einer Grundschuld zur Kreditgewährung), auf das die bayerische Wirtschaft in hohem Umfang angewiesen sei, nicht mehr zu gewährleisten.

Wie schon in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2017/2018 hat der Verband der Bayerischen Rechtspfleger auch in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2019/2020 ausgeführt, dass insbesondere durch die Bearbeitung von Vormundschaftssachen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder die Strafvollstreckung nach Prozessen gegen Schleuser die Arbeitsbelastung der Rechtspfleger angestiegen sei. Es handele sich auch um Verfahren, die über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden müssten und die daher einen dauerhaften Mehrbedarf an Rechtspflegern, Rechtspflegerinnen begründeten. Die im Rahmen des Sonderprogramms „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ beim Nachtragshaushalt 2016 neu ausgebrachten Planstellen für 25 Rechtspflegeoberinspektoren, Rechtspflegeoberinspektorinnen, die gerade in diesen Verfahren für Abhilfe sorgen sollen, müssen daher dem Rechtspflegerdienst dauerhaft erhalten bleiben. Über sie darf mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2021 nicht mehr verfügt werden. Bei den 25 Stellen und den entsprechenden Personalmitteln ist „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2019/2020“ vermerkt.

Durch die Inanspruchnahme von Elternzeit auch von Vätern und Pflegezeiten für pflegebedürftige Angehörige würden zudem zusätzliche Personallücken entstehen, die immer schwerer zu schließen seien.

Bewährungshilfe**(20 neue Planstellen für Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen (BesGr. A 9)):**

Die Bewährungshilfe ist eine gesetzliche Einrichtung zur Förderung der Resozialisierung von Straffälligen, die der besonderen Betreuung und Überwachung in Freiheit bedürfen. Es sind grundsätzlich zwei gesetzliche Anwendungsfälle zu unterscheiden: Gemäß § 56d Abs. 1 StGB werden verurteilte Straftäter, die nach Bewährungsaussetzung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe unter Bewährung stehen, der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, wenn dies angezeigt ist, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Daneben erfolgt gemäß § 68a Abs. 1 2. Halbsatz StGB stets eine Bewährungshilfeunterstellung bei solchen verurteilten Straftätern, die aufgrund der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe, der Bewährungsaussetzung oder Erledigterklärung einer angeordneten freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder besonderer richterlicher Anordnung unter Führungsaufsicht stehen. In beiden Fällen steht der bestellte Bewährungshelfer dem Verurteilten „helfend und betreuend zur Seite“ (§ 56d Abs. 3 Satz 1 bzw. § 68a Abs. 2 StGB). Er überwacht im Einvernehmen mit dem für das Vollstreckungsverfahren zuständigen Gericht und gegebenenfalls der Führungsaufsichtsstelle die Lebensführung und das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der im Rahmen der Bewährung oder Führungsaufsicht erteilten Auflagen und Weisungen (§ 56d Abs. 3 Sätze 2 und 3 bzw. § 68a Abs. 3 StGB). Bei Entscheidungen über Folgemaßnahmen wegen Auflagen- und Weisungsverstößen ist der Bewährungshelfer zwingend einzubinden (§ 453 Abs. 1 Satz 5 StPO; § 68a Abs. 6 StGB). Die Wahrnehmung der Betreuungs- und Überwachungsaufgaben des Bewährungshelfers erfolgt in der Regel durch regelmäßige Vorsprachen des Probanden beim Bewährungshelfer sowie ggf. Hausbesuche, die dem Bewährungshelfer dazu dienen, Informationen über die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Probanden zu erheben, seine Rückfallgefährdung zu bewerten sowie bestehende Problemfelder zu identifizieren und mit dem Probanden gezielt zu bearbeiten.

Die Bewährungshilfe leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Reintegration straffällig gewordener Bürgerinnen und Bürger und die Rückfallvermeidung stellt einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit dar. Eine gut ausgestattete Bewährungshilfe hat daher einen hohen gesamtgesellschaftlichen Nutzen. Die Stellenmehrungen der letzten Jahre habe zwar zu einer durchschnittlichen Fallbelastung von ca. 70,10 Probanden und Probandinnen je Vollzeitkraft geführt, so der Hauptpersonalrat bei dem Staatsministerium der Justiz in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2019/2020, gleichwohl bewege sich die Arbeitsbelastung in der Bewährungshilfe weiterhin auf hohem Niveau. Bei der Fallzahl von 70,10 Probanden pro Bewährungshelfer, handele es sich auch um einen Durchschnittswert. Die tatsächliche Belastung der einzelnen Bewährungshelfer und Bewährungshelfer sei vielfach höher, insbesondere bei Dienststellen mit längerfristig erkrankten Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen sowie erhöhtem personellen Wechsel aufgrund von Schwangerschaften und Erziehungszeiten oder Ruhestandsabgängen. Im Durchschnitt müsse von einer Fallbelastung von mindestens 75 Probanden, Probandinnen ausgegangen werde,

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen und auch der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz haben in ihren Eingaben zu den Justizhaushalten der vergangenen Jahre immer wieder darauf hingewiesen und der HPRJ weist in seiner Eingabe zum Justizhaushalt 2019/2020 wieder darauf hin, dass die Zuständigkeit für Probanden, die aus der Sicherungsverwahrung oder dem Maßregelvollzug entlassen werden, sowie eine generelle Zunahme psychischer Probleme in der Allgemeinbevölkerung in allen Altersgruppen, in der Arbeit der Bewährungshilfe eine immer größere Rolle spielen. Die Entlassungsvorbereitung und Begleitung in der Entlassungssituation von Probanden aus der Sicherungsverwahrung und dem Maßregelvollzug seien extrem aufwendig. Viele Schnittstellenkontakte müssten gepflegt und engmaschig Termine angeboten werden. Da die psychischen Belastungsfaktoren häufig nicht „ausheilen“, sei es meist erforderlich, eine hohe Betreuungsintensität über den kompletten Verlauf der Unterstellung hinweg vorzuhalten. Auch die Betreuung von Probanden ohne eine vorherige Unterbringung oder auch mit bereits bestehender psychiatrischer Diagnose gestalte sich aufwendig. Hier könne nicht auf die Angebote, die durch die Forensischen Ambulanzen angeboten würden,

zurückgegriffen werden. Die Problemlagen derart belasteter Probanden seien mit sozialarbeiterischen Methoden nur in begrenztem Umfang zu bewältigen. Weiterführende Hilfen müssten daher häufig installiert und aufrechterhalten werden.

Das Ziel der Bewährungshilfe sei es, in der Zusammenarbeit mit dem Probanden, den Einzelnen dabei zu unterstützen, sich zu einem möglichst eigenständigen, eigenverantwortlichen, gesellschaftlich integrierten Individuum zu entwickeln. Daher seien kriminogene Faktoren so zu bearbeiten, dass künftig Straftaten, möglichst auch über den Zeitraum der Zusammenarbeit hinaus, vermieden werden. Psychische Probleme führten jedoch häufig zu einer sozialen Desintegration, weil die Betroffenen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zusätzliche Problemlagen entwickelten. Für Bewährungshelfer bedeute dies, dass die Betreuung der Betroffenen auch aufgrund notwendiger Maßnahmen zur Resozialisierung in diesen Bereichen besonders anspruchsvoll sei.

Die Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund erfordere zunehmende Ressourcen der Bewährungshilfe. Durch die Erweiterung der Europäischen Union hielten sich immer mehr Personen aus dem europäischen Ausland in Deutschland auf. Die Betreuung von Flüchtlingen aus den verschiedenen Krisengebieten sei seit einiger Zeit in Teilen Bayerns ein relevantes Thema. Zudem würden auch andere Personengruppen mit Migrationshintergrund in der Bewährungshilfe betreut (z. B. Spätaussiedler, Familienmitglieder von ehem. „Gastarbeitern“). Die Werte und Normen der Herkunftskulturen der angesprochenen Personengruppen unterschieden sich häufig von den hiesigen. Der Bewährungshilfe komme hier eine wichtige Lotsenfunktion zu, insbesondere bei der Vermittlung der hier geltenden rechtlichen Bestimmungen. Die Begleitung und Betreuung der Betroffenen bei der Regelung, teilweise sehr komplexer ausländerrechtlicher Angelegenheiten, erfordere ebenfalls viel Zeit. Zudem benötigten die Betroffenen häufig umfangreiche Hilfe dabei, ihre Rechte und Ansprüche zu erkennen und einzufordern. Sprachliche Barrieren und traumatische Erfahrungen erschwerten die Zusammenarbeit zusätzlich.

Gerichtshilfe

(20 neue Planstellen für Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen (BesGr. A 9)):

Die Gerichtshilfe ist im Gesetz als besondere Stelle zur Ermittlung der für Rechtsfolgenentscheidungen relevanten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten oder Verurteilten vorgesehen. Sie dient der Erforschung der Persönlichkeit und des sozialen Umfelds des Täters, der Ursachen und Beweggründe für die Tat sowie der Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige geordnete Lebensführung des Betroffenen. Ihre Einschaltung kommt dort in Betracht, wo der Einsatz von Mitteln der Sozialarbeit für die genannten Zwecke nach den Umständen des Falles besondere Erkenntnisse verspricht und zu seiner Bedeutung in angemessenem Verhältnis steht. Der Gerichtshelfer hat nach Maßgabe seines Auftrags die Lebensumstände des Beschuldigten oder Verurteilten umfassend und ohne Rücksicht darauf zu erheben, ob sie zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten ins Gewicht fallen können. Hierfür holt der Gerichtshelfer von den betroffenen Personen und Stellen die relevanten Auskünfte ein.

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sind in Bayern organisatorisch getrennte Einrichtungen. Die Bewährungshilfedienststellen sind bei den Landgerichten eingerichtet. Die Dienstaufsicht über die Bewährungshelfer führen die Präsidenten der Landgerichte und die für jeden Landgerichtsbezirk bestellten Leitenden Bewährungshelfer. Unterstützt werden diese von 139 ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Gerichtshilfestellen sind organisatorisch den Staatsanwaltschaften zugeordnet.

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sind jeweils soziale Dienste der Justiz außerhalb des Strafvollzugs. Sie arbeiten nicht tat-, sondern täterorientiert und haben unter anderem die Erforschung der Täterpersönlichkeit und seiner Lebensverhältnisse zum wesentlichen Gegenstand. Sie werden jeweils von Beschäftigten der Justiz mit abgeschlossener Ausbildung zum (Diplom-)Sozialpädagogen oder staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter ausgeübt. Angesichts dieser grundlegenden Übereinstimmungen sind Bewährungshilfe und Gerichtshilfe in 12 der 16 Bundesländer organisatorisch in einem einheitlichen Sozialen Justizdienst zusammengefasst, der je nach näherer Ausgestaltung dem Justizministerium, den Oberlandesgerichten, den Landgerichten, einer eigen-

ständigen Behörde oder einem freien Träger zugeordnet ist. Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verfügen über getrennte Soziale Dienste, wobei in Hessen vor ca. zwei Jahren die Einführung eines einheitlichen Sozialen Dienstes in einem Modellprojekt in Vorbereitung war. Auch in Bayern wurde vor einigen Jahren über eine Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe nachgedacht. Hintergrund ist, dass die bayerischen Gerichtshilfestellen in ihrem aktuellen, relativ kleinen Zuschnitt bei den Staatsanwaltschaften überwiegend ein weitgehend isoliertes Dasein. Eine räumliche Anbindung an die jeweilige Staatsanwaltschaft ist nicht immer gegeben; schon aufgrund ihrer Größe verfügen sie weder über einen unmittelbaren Fachvorgesetzten noch über Serviceeinheiten für Schreib- und Verwaltungstätigkeiten. Ihre räumliche und organisatorische Eingliederung bei den Bewährungshilfedienststellen würde sie in ein fachverwandtes, gewachsenes Arbeitsumfeld integrieren und ihnen den engen fachlichen Austausch mit anderen Justizbediensteten aus dem Sozialbereich sowie den Rückgriff auf dort vorhandene Servicekräfte ermöglichen. Darüber hinaus könnte die Verfügbarkeit der Gerichtshilfedienste durch erleichterte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen verbessert werden. Mit weiteren Synergieeffekten wäre unter Umständen im Bereich des Geschäftsprüfungs- und Beurteilungswesens zu rechnen. Zudem würde eine Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe die strukturellen Voraussetzungen für eine – perspektivisch vorstellbare – schrittweise flächendeckende Ausdehnung der Gerichtshilfe in Bayern schaffen. Die Kritiker der Einheitslösung bringen in erster Linie vor, dass die punktuelle, auftragsbezogene, ermittelnde Tätigkeit der Gerichtshilfe mit der langfristig angelegten, betreuenden und auf einem Vertrauensverhältnis mit dem Probanden fußenden Tätigkeit der Bewährungshilfe nicht vereinbar sei. Im Falle einer Zusammenlegung drohten daher Rollenkonflikte und Qualitätsverluste sowohl in der Bewährungshilfe- als auch in der Gerichtshilfearbeit. Als „ermittelnde“ Stelle stehe die Gerichtshilfe den Staatsanwaltschaften nahe und sei dementsprechend organisatorisch bei diesen anzubinden. Im Falle einer Auflösung dieser Anbindung und Eingliederung bei den Gerichten drohe ein massiver Einbruch der Gerichtshilfeaufträge und letztlich ein „Absterben“ der Gerichtshilfe. Im Rahmen des Projekts „Modellhafte Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene in den Landgerichtsbezirken Bayreuth und Bamberg“, das vom 1. Oktober 2014 bis 31. März 2018 lief, nahm ein Bewährungshelfer des Landgerichts Bayreuth zu 0,25 Stellenanteilen Gerichtshilfeaufgaben für die Landgerichtsbezirke Bayreuth und Hof und ein Bewährungshelfer des Landgerichts Bamberg zu 0,25 Stellenanteilen Gerichtshilfeaufgaben für die Landgerichtsbezirke Bamberg und Coburg wahr. Das Projekt diente der Erprobung, in welchem Umfang Synergieeffekte in der praktischen Umsetzung einer zunächst räumlichen und organisatorischen Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe realisiert werden könnten. Über die Ergebnisse des Modellprojekts fand am 24.02.2016 eine Anhörung der Gerichtshelfer und beteiligten Bewährungshelfer sowie am 02.03.2016 eine Verbandsanhörung statt.

Zum 27.07.2016 existierten in Bayern acht Gerichtshilfestellen, verteilt auf die Staatsanwaltschaften Augsburg (1 Stelle), Memmingen (1 Stelle), München I (3 Stellen), Nürnberg-Fürth (2 Stellen) und Würzburg (1 Stelle). Die Zuständigkeitsbezirke der Gerichtshilfestellen gingen zum Teil über die der jeweiligen Staatsanwaltschaften hinaus. So war die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft Memmingen auch für den Landgerichtsbezirk Kempten, die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft München I auch für die Landgerichtsbezirke München II und Ingolstadt, die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auch für den Landgerichtsbezirk Ansbach und die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft Würzburg auch für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt tätig.

Dienstaufsichtsrechtlich unterstehen die Gerichtshelfer dem Leitenden Oberstaatsanwalt ihrer jeweiligen Behörde. 11 der 22 bayerischen Landgerichtsbezirke verfügen über ständige Gerichtshilfedienste. Eine punktuelle Ausdehnung fand im Rahmen eines bis Ende März 2018 befristeten Modellprojekts statt, in dem die Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft München I auch für einzelne angrenzende Amtsgerichtsbezirke der Landgerichtsbezirke Landshut und Traunstein tätig war.

Eine Verfügbarmachung von ortsnahen Gerichtshilfediensten im gesamt-bayerischen Raum und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Personalkapazitäten ist trotz des relativ speziellen Aufgabenbereichs der Gerichtshilfe jedoch aus folgenden Gründen

geboten: In der Praxis der Strafgerichtsbarkeit kommt es insbesondere in Verfahren gegen ausländische Staatsangehörige, die sich in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befinden, häufig zu Zielkonflikten zwischen der gebotenen gerichtlichen Entscheidung und präventiven Belangen. Wird nach vorangegangener Untersuchungshaft etwa eine Freiheitsstrafe verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, oder begründet das verhängte Strafmaß keine Fluchtgefahr mehr, ist mit dem die Instanz abschließenden Urteil der Haftbefehl aufzuheben und die verurteilte Person unmittelbar aus dem Gerichtssaal in die Freiheit zu entlassen. Dasselbe gilt für Unterbringungsbefehle, wenn ein Antrag auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt oder deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die betroffene Person – zumal, wenn sie an einer psychischen Krankheit leidet – ist mit dieser Situation oft überfordert. Sprachliche Barrieren, fehlende finanzielle Mittel und organisatorische Herausforderungen stellen die betroffene Person schon bei der Kontaktaufnahme zu Hilfspersonen im Inland oder bei der Rückkehr in die eigene Heimat vor immense Schwierigkeiten. Daraus resultieren präventiv relevante Gefahrenlagen, die rasch in eine erneute Straffälligkeit, z. B. durch „Schwarzfahren“, Ladendiebstahl oder die Verwirklichung aufenthaltsrechtlicher Delikte, münden können. Nicht selten übernehmen in solchen Konstellationen überobligationsgemäß Strafverteidiger die notwendigen Hilfestellungen, auch um zu vermeiden, dass das Gericht aufgrund solcher faktischen Schwierigkeiten und ihren möglichen Konsequenzen von einer Freilassung absieht.

Soweit die Unterbringung ausländischer Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwägen ist, stehen einer erfolgreichen Therapie zudem häufig fehlende Sprachkenntnisse entgegen. Die Unterbringung stellt dann – entgegen dem verfassungsrechtlich verankerten Abstands- und Resozialisierungsgebot – faktisch eine Verwahrung ohne Aussicht auf Besserung dar. Demgegenüber erscheint es in solchen Fällen oft zielführender, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen und eine Behandlung im Heimatstaat der betroffenen Person in die Wege zu leiten, was jedoch vom Tatgericht nicht geleistet werden kann. Da Einschränkungen des Freiheitsgrundrechts nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sind, besteht andererseits kein Raum für „pragmatische Lösungen“ in Gestalt einer Fortdauer des Freiheitsentzugs zur Vermeidung von aus einer sachlich gebotenen Freilassung resultierenden sozialen Problemlagen.

Eine ursachenorientierte und wirkungsvolle Lösung der Problematik besteht darin, die Kompetenzen der Gerichtshilfe zur Bewältigung von Sachverhalten insbesondere mit ausländischen Betroffenen zu stärken. Mitarbeiter der Gerichtshilfe könnten betroffene Personen nach deren Freilassung in Empfang nehmen, Kontakt zu Familienangehörigen oder dem zuständigen Konsulat herstellen, für Transport und vorübergehende Unterbringung sorgen, notwendige Dolmetscherleistungen organisieren, bei Behörden-gängen behilflich sein oder sogar Maßnahmen zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums und für ärztliche und therapeutische Hilfe in den Heimatländern der betroffenen Personen in die Wege leiten. Erforderlich hierfür ist allerdings, dass ein ortsnaher Gerichtshilfedienst vorhanden ist und dass Gerichtshelfer zur Verfügung stehen. Angestrebt wird in jedem Landgerichtsbezirk mindestens eine Gerichtshilfestelle.

Gerichtsvollzieherdienst

(30 neue Planstellen für Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherinnen (BesGr. A 8)):

Die Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz führt in seiner Eingabe zum Justizhaushalt 2019/2020 aus, dass eine auf der Grundlage der Arbeitsgruppe zur Neuerhebung des Personalbedarfs der bayerischen Gerichtsvollzieher zum 1. Januar 2015 rückwirkend eingeführte Personalbedarfsberechnung für die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen einen Mehrbedarf von durchschnittlich 16,8 Prozent Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen bayernweit ergeben hat und fordert die Schaffung von 60 zusätzlichen Gerichtsvollzieher-, Gerichtsvollzieherplanstellen im Stellenplan. Im Justizhaushalt 2019/2020 wird die Hälfte davon, nämlich 30 neue Planstellen, ausgebracht.

Justizfachwirtedienst**(40 neue Planstellen für Justizsekretäre, Justizsekretärinnen (BesGr. A 6)):**

Im Justizfachwirtedienst herrscht weiterhin Personalbedarf. Zwar wurden im Nachtragshaushalt 2016 neuen Planstellen für 65 Justizsekretäre, Justizsekretärinnen und im Rahmen des Sonderprogramms „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ nochmals 35 zusätzliche Planstellen für Justizsekretäre, Justizsekretärinnen ausgebracht; die insgesamt 100 Planstellen der BesGr. A 6 bleiben der Justiz allerdings nicht dauerhaft erhalten. Über sie darf mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2021 nicht mehr verfügt werden. Bei den Stellen und den entsprechenden Personalmitteln ist „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2019/2020“ vermerkt. Die Erhöhung der Stellen für Justizsekretäranwärter/Justizsekretäranwärterinnen im Jahr 2017 um 50 Stellen diente der Begegnung der Altersfluktuation, eine echte Stellenmehrung fand dadurch nicht statt.

Die Bayerische Justiz-Gewerkschaft ging bereits in ihrer Eingabe zum Justizhaushalt 2017/2018 von einem Bedarf von 150 bis 200 neuen Stellen für Justizsekretäre, Justizsekretärinnen aus und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz fordert in seiner Eingabe zum Justizhaushalt 2019/2020 die Ausbringung von 280 neuen Stellen für Justizsekretäre, Justizsekretärinnen. Gründe hierfür seien u.a. die Einführung der Elektronischen Akte und des Elektronischen Rechtsverkehrs, wovon die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften wegen doppelter Aktenführung elektronisch und in Papierform besonders betroffen seien, aber auch ein Mehrbedarf an Personal im Geschäftsstellenbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften wegen der Flüchtlingsmigration. Hier gelten für den Justizfachwirtedienst dieselben Ausführungen wie für den Rechtspflegerdienst.

Justizwachtmeisterdienst**(30 neue Planstellen für Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterinnen (BesGr. A 4)):**

Eine der Reaktionen auf den Mord an einem Staatsanwalt am Gericht in Dachau am 11. Januar 2012 war die Aufstockung des Justizwachtmeisterdienstes mit 140 Planstellen. 70 davon wurden zum 1. Juni 2012 besetzt, weitere 40 zum 1. März 2013 und die restlichen 30 zum 1. März 2014. Die neuen Planstellen wurden in der BesGr. A 4 (10 Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterinnen), BesGr. A 5 (40 Justizhauptwachtmeister, Justizhauptwachtmeisterinnen), BesGr. A 6

(60 Justizsicherheitssekretäre, Justizsicherheitssekretärinnen) und BesGr. A 7 (30 Justizsicherheitsobersekretäre, Justizsicherheitsobersekretärinnen) ausgebacht. Daneben wurde privates Sicherheitspersonal engagiert (300 Wachleute). 130 davon wurden zum 1. Februar 2012 engagiert, 100 weitere zum 1. April 2013 und 70 weitere zum 1. März 2014. Das Sicherheitspersonal der privaten Sicherheits- bzw. Wachfirmen sollte den Justizwachtmeisterdienst allerdings nur vorübergehend unterstützen, ist jedoch mittlerweile zu einer dauerhaften Einrichtung im Eingangsbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften geworden. Eingangskontrollen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften sollten jedoch ausschließlich durch eigenes Personal der Justiz durchgeführt werden. Daher ist die Neuausbringung von weiteren Planstellen für den Justizwachtmeisterdienst erforderlich. Im Doppelhaushalt 2017/2018 wurden zwar neue Planstellen für Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterinnen in der BesGr. A 4 geschaffen, diese reichen jedoch nicht aus, zumal Justizwachtmeister neben der Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden zunehmend mit anderen Aufgaben befasst werden, so im Zusammenhang mit der Umstellung der Papierakte auf die Elektronische Akte mit dem Einscannen von Dokumenten. Die Verteilung der elektronischen Post obliegt ebenfalls den Wachmeistern.